



**Klein  
Mönstermann**



Ehrenamtsservice



**Klein  
Mönstermann**

**Dr. Klein Dr. Mönstermann**

## **Standorte**

- Berlin
- Osnabrück
- Georgsmarienhütte
- Lingen
- Bramsche



**Klein  
Mönstermann**

**Steuern im Verein**

**in Meppen**

**5. Oktober 2023**



**Klein  
Mönstermann**

**Dr. Klein Dr. Mönstermann Emsland GmbH  
Steuerberater Norbert Kahle  
Lookenstraße 28  
49808 Lingen  
0591 911010-31  
n.kahle@kmp-gruppe.de**



**Klein  
Mönstermann**

**Informationen für Vereine**



# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

Im Vereinssteuerrecht werden Grundregeln in der Abgabenordnung – AO getroffen. Das breite Spektrum der Vereinsarbeit muss in die allgemeinen Regeln hineininterpretiert werden.

Verwaltungsanweisungen oder Verfügungen helfen, ein Gespür für die Auslegung der Grundregeln zu finden. Im Vortrag finden Sie einige der Regelungen zum Einstieg:

Die Steuerexperten legen die Grundregeln unterschiedlich aus.

Ein Abriss:



**Klein  
Mönstermann**

## **Informationen für Vereine**

Ein Abriss:

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO

Selbstlosigkeit nach § 55 AO

Ausschließlichkeit nach § 56 AO

Unmittelbarkeit nach § 57 AO

Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke **selbst/ direkt.**



# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

### Steuerbegünstigte Zwecke

Gemeinnützig

- § 52 AO
- Förderung der Allgemeinheit
- Katalog der Zwecke

mildtätig

- § 53 AO
- Förderung hilfsbedürftiger Menschen

persönliche oder wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

kirchlich

- § 54 AO
- Förderung einer Religionsgemeinschaft

abzugrenzen von der Kirche als KdÖR

abzugrenzen von Förderung der Religion, § 52 (2) Nr. 2 AO





# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

Satzung nach § 60 AO

Mustersatzung ist im Internet auf Seiten der  
Finanzverwaltung zu erhalten.

Mittelverwendung erfolgt grundsätzlich zeitnah innerhalb von 2 Jahren,  
nicht aber bei Vereinen mit Gesamteinnahmen unter 45.000,00 € durch  
JStG 2020

Vier Tätigkeitsbereiche

- .



**Klein  
Mönstermann**

## Informationen für Vereine

Folgende Tätigkeitsfelder werden abgegrenzt

|                  |                     |                                   |  |
|------------------|---------------------|-----------------------------------|--|
| Ideeller Bereich | Vermögensverwaltung | wirtschaftliche Geschäftsbetriebe |  |
|                  |                     | Zweckbetrieb                      | steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe |



**Klein  
Mönstermann**

## **Informationen für Vereine**

### **Ideeller Bereich:**

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse
- Erbschaften



**Klein  
Mönstermann**

## Informationen für Vereine

### Vermögensverwaltung § 14 AO:

- Zinsen, Dividenden etc. (= Erträge aus Geldanlagen)
- Mieteinnahmen (z. B. aus Haus und Grundstücksvermietungen)
- Pachteinnahmen (z. B. Verpachtung des Vereinsheims oder Toilettenwagen oder von Werberechten in der Vereinszeitschrift)



**Klein  
Mönstermann**

## Informationen für Vereine

### wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:

#### **Zweckbetriebe** §§ 65, 66, 67, 67 a und 68 AO

- Kursgebühren für Unterricht (z. B. Berufsbildung)
- Einnahmen der Hotel, Pensionen, Erholungsheime
- Verkaufserlöse der Behindertenwerkstatt
- Verkauf der Vereinszeitschrift
- Verkauf von Vereinsinfomaterial
- Eintrittsgelder etc. aus sportlichen Veranstaltungen nach
- Vermietung Standflächen Jahrmarkt, Kirmes, Schützenfest, Werbestand
- Vermietung Messestände

§ 67 a Abs. 1 und 3 AO



# Klein Mönstermann

Informationen für Vereine

**wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:**

**steuerpflichtige Geschäftsbetriebe** §§ 64, 14 AO

- Verkauf von Speisen und Getränken (z. B. bei Veranstaltungen, Vereinsfesten)
- Basare, Flohmärkte
- Eintrittsgelder und Bewirtungserlöse bei Vereinsveranstaltungen
- Einnahmen aus Werbung
- Entgelte aus Gruppenversicherung
- Verkauf des Sammelgutes aus Altmaterialsammlungen
- Veranstaltung von Reisen
- Nachmittagsbetreuung in Schulen gegen Entgelt
- Eintrittsgelder etc. aus steuerpflichtigen sportlichen Veranstaltungen nach § 67 a Abs. 1 und 3 AO
- beachte: Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht, wenn die Gesamteinnahmen **45.000,00 €** übersteigen (§ 64 Abs. 3 AO)



# Klein Mönstermann

## Was ist wichtig für Anerkennung als gemeinnütziger Vereine

- steuerbegünstigte Satzungszwecke
- formelle Anforderungen an die Satzung
- gemeinnützige Geschäftsführung
- gemeinnützige Mittelverwendung



# Klein Mönstermann

## Vorteile für einen gemeinnützigen Verein

- Spenden einwerben mit Spendenbescheinigung
- Spenden aus Verfahren vor Gerichten möglich
- Erben möglich
- partielle Steuerbefreiung für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
- Erweiterte Fördermöglichkeiten
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz 7% im Zweckbetrieb





# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

### Wissenswertes für die Verantwortlichen:

- Verluste dürfen im Rahmen der Vereinsarbeit durchaus entstehen. Verluste aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb („Konkurrenz zu anderen Unternehmern“) dürfen aber nicht mit Verlusten aus dem gemeinnützigen Bereich ausgeglichen werden, aber **Ausnahme bei Corona-Verlust** bis zum 31. Dezember 2023 (BMF Schreiben)
- Das Vereinsvermögen muss in angemessener Zeit (2 Jahre) für Satzungszwecke ausgegeben werden. Die Bankkontobestände sollten nicht über die jährlich anfallenden Kosten hinausgehen. Liegen die Gesamteinnahmen unter 45.000,00 €, entfällt ab 2020 die vorgenannte Verpflichtung, § 55 (1) Nr. 5 AO. Sind in Zukunft größere Ausgaben geplant, dann können hierfür zusätzlich Rücklagen gebildet werden.



# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine Wissenswertes für die Verantwortlichen:

- Rücklagen sind möglich für
  - für gemeinnützige Projekte wie z.B. Jugendturnier oder 100-Jahr-Feier
  - Betriebsmittelrücklage
  - Zuwendungen von Todes wegen müssen nicht sofort wieder verausgabt werden
  - Investitionen wie z.B. Vereinshaus
- Bei Fehlverhalten droht der Verlust der Gemeinnützigkeit 10 Jahre **rückwirkend** mit erheblichen Steuernachforderungen
- Selbstlosigkeit bedeutet, dass Vergütungen an Mitglieder immer **angemessen** sein
- Geschenke an Vereinsmitglieder oder andere Personen sind steuerlich abzugsfähig, wenn das Geschenk einen Betrag von 35,00 € nicht übersteigt.



# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

- Der Vorstand haftet für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen / Zuwendungsbescheinigungen. Nach aktueller Rechts-änderung haftet der Vorstand in Höhe von 30 % des zugewendeten Betrages.
- Für Vergütungen an **Übungsleiter** beträgt der Freibetrag **3.000,00 €**.

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind steuerfrei ...

- Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr.

## Informationen für Vereine

Die Ehrenamtszuschale von Vereinen wurde durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz für 2021 bereits der Betrag von 720,00 € auf 840,00 € pro Jahr erhöht.

### Nach § 3 Nr. 26a EStG sind steuerfrei ...

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840,00 € im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;



# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

Auch für Vereine gilt die Kleinunternehmergrenze von 22.000,00 € für die Umsatzbesteuerung.

Wenn die **Einnahmen** eines Vereins unter 22.000,00 € liegen, verzichtet der Staat auf die Erhebung der Umsatzsteuer. In diesem Fall darf aber keine Rechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer geschrieben werden.



# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

- Grundsätzlich ist es einem gemeinnützigen Verein verboten, Vereinsgelder für **gesellige Veranstaltungen** zu verwenden. Das bedeutet für den Verein auch, dass er nach einem erfolgreichen Vereinsfest kein internes Fest für die Helfer (Helferfest) mit Vereinsmitteln veranstalten darf, weil er sonst seine Gelder schädlich verwendet (sog. schädliche Mittelverwendung). Der Verein könnte die steuerliche Vergünstigung der Gemeinnützigkeit - Steuerbefreiung - verlieren.
- Nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Berlin ist eine Mittelverwendung jedoch nicht schädlich, wenn sie einen Ausnahmefall darstellt und z. B. der Aufwand für das Fest im Verhältnis zu den satzungsmäßigen Aufgaben von untergeordneter Bedeutung ist. Sie liegt nach Ansicht der Oberfinanzdirektion dann vor, wenn nicht mehr als 10 % der Gesamtausgaben bzw. nicht mehr als 3.000,00 € an Vereinsgelder für gesellige Zwecke eingesetzt werden. Übersteigen die Gelder diese Grenzen, ist die Steuervergünstigung des Vereins in Gefahr.
- Übrigens:  
Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen führen immer zu Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und sind damit steuerpflichtig.



# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

- Der Verein muss ein Doppel der von ihm ausgestellten Rechnungen und der Bankkonten, Kasse, etc aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde und beträgt 10 Jahre.
- Erbringt ein gemeinnütziger Verein Werbeleistungen für ein Unternehmen, liegt in der Regel ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Die Abgrenzung der Werbung zu Spenden ist nicht immer unproblematisch. Werbung liegt jedenfalls immer dann vor, wenn ein Leistungsaustausch stattfindet.
- Von einer **Spende** ist auszugehen, wenn sie **ohne vertragliche Verpflichtung** und ohne Anspruch auf eine Gegenleistung erfolgt. Auch die öffentliche Bekanntgabe des Spenders in vertretbarem Rahmen, etwa in der Vereinszeitschrift, gilt nicht als Werbung und ist noch zulässig.



# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

Spenden ab 2017:

Gem. Art. 5 Nr. 1 i. V. mit Art. 23 Abs. 1 Gesetz v. 18. 7. 2016 (BGBl I S. 1679) wird § 50 EStDV mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt gefasst:

„§ 50 EStDV Zuwendungsbestätigung:

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine **Zuwendungsbestätigung**, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat, oder die in den Absätzen 4 bis 6 bezeichneten Unterlagen erhalten hat. Dies gilt nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes.





# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

(2) Der Zuwendende **kann** den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach amtlich **vorgeschriebenem Datensatz** durch **Datenfernübertragung** nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung zu übermitteln. Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine **Identifikationsnummer** (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die nach Satz 1 übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind. § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

...



# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

§ 10b EStG:

(4) Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der **Bareinzahlungsbeleg** oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn 1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen: a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder b) bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt wird; wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten, oder 2. die **Zuwendung 300 Euro (vor 2021 200 €) nicht übersteigt** und a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt, oder c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der **Buchungsbestätigung** müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.



# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

(8) Die in den Absätzen 1, 4, 5 und 6 bezeichneten Unterlagen sind vom Zuwendenden **auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen**. Soweit der Zuwendende sie nicht bereits auf Verlangen der Finanzbehörde vorgelegt hat, sind sie vom Zuwendenden bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.“

Tipp: Unter Gesetze im Internet § 50 EStDV oder § 10 b EStG googlen

Ab 2024: neues öffentliches Register mit Ausweis der gemeinnützigen Vereine - **Zuwendungsempfängerregister**



**Klein  
Mönstermann**

## **Informationen für Vereine**

### **Fallen in der Vereinsarbeit:**

- Alle Bankkonten müssen dem Kassierer/Vorstand bekannt sein und für den Jahresabschluss vorgelegt werden, z. B. auch „Reisekonto“.
- Keine Weitergabe (von Spenden / von Mitteln an andere Körperschaften, die NICHT gemeinnützig sind)
- Zeitnahe „Ausgeben“ der Vereinseinnahmen vom Gesetzgeber gefordert – 2 Jahresfrist



# Klein Mönstermann

Informationen für Vereine

aus dem praktischen Leben:

## **Verkauf von Sachspenden:**

Eine beliebte Einnahmequelle für gemeinnützige Vereine ist der Verkauf von Sachspenden, vorzugsweise **Basaren** oder bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen, z.B. Kuchenspenden.

Sammelt der Verein Gegenstände von vornherein mit dem Ziel, sie zu verkaufen, liegt ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** vor.

Es ist dabei unerheblich, ob die Mittel letztlich für die steuerbegünstigte Tätigkeit gedacht sind. Dies führt dazu, dass auch die Spenden für diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht begünstigt sind. Der Verein darf also **keine** Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Die Kuchenspende im obigen Beispiel ist also keine abzugsfähige Sachspende.



# Klein Mönstermann

**Informationen für Vereine**  
aus dem praktischen Leben:

**Vereinsreise:**

Eine beliebte Maßnahme von gemeinnützige Vereine sind Reisen.

Die Veranstaltung von Reisen kann sowohl ein Zweckbetrieb wie auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein.

Wird eine Konzertreise veranstaltet, dann liegt ein Zweckbetrieb vor.

Wird eine Reise ohne musikalischen Bezug veranstaltet und das Geld über Eigenbeträge der Mitglieder aufgebracht, handelt es sich um Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Beispiel:

100 Teilnehmer x 500 € = 50.000,00 €



# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

aus dem praktischen Leben:

Beispiel:

100 Teilnehmer x 500,00 € = 50.000,00 €

Problem:

45.000,00 € Grenze für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb



# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

aus dem praktischen Leben:

### Sachspenden

... mit welchem Wert setzt man Spende an?

#### Problem:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Haftung = 30 % des Spendenbetrages





# Klein Mönstermann

## Informationen für Vereine

aus dem praktischen Leben:

Tipp:

keine Angst vor Amtsgericht oder Finanzamt. Bitte **VOR** neuen Aktivitäten nachfragen, ob es rechtliche Schwierigkeiten gibt. Die Sachbearbeiter helfen hier weiter.

Wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, dann ist Hilfe schwieriger und kostet häufig unnötiges Geld.

Tipp:

Formulare wie Steuererklärungen oder Spendenbescheinigungen sind unter google ofd.niedersachsen Stichwort Gemeinnützigkeit zu finden.



**Klein  
Mönstermann**

Informationen für Vereine

**Danke**

für Ihre Aufmerksamkeit.



# Klein Mönstermann

Dr. Klein Dr. Mönstermann Emsland GmbH  
StB Norbert Kahle  
Lookenstraße 28  
49808 Lingen  
0591 911010-31  
[n.kahle@kmp-gruppe.de](mailto:n.kahle@kmp-gruppe.de)

